



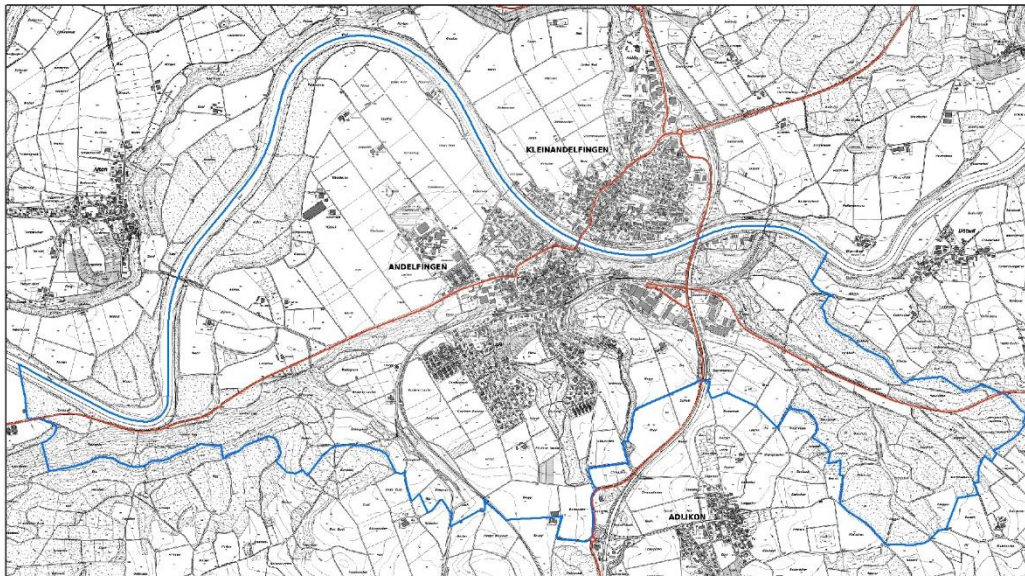
Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **30-Andelfingen**
Sanierungsregion: **Weinland Süd, WEL-2 (Süd)**
Strassen: **Flaacherstrasse, Im Bilg, Landstrasse,
Thurtalstrasse, Weinlandstrasse**
Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

CSDINGENIEURE⁺
VON GRUND AUF DURCHDACHT

30. November 2017



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Landstrasse 85 und Neugutstrasse 1	4
3. Erleichterungsantrag Flacherstrasse 4	6

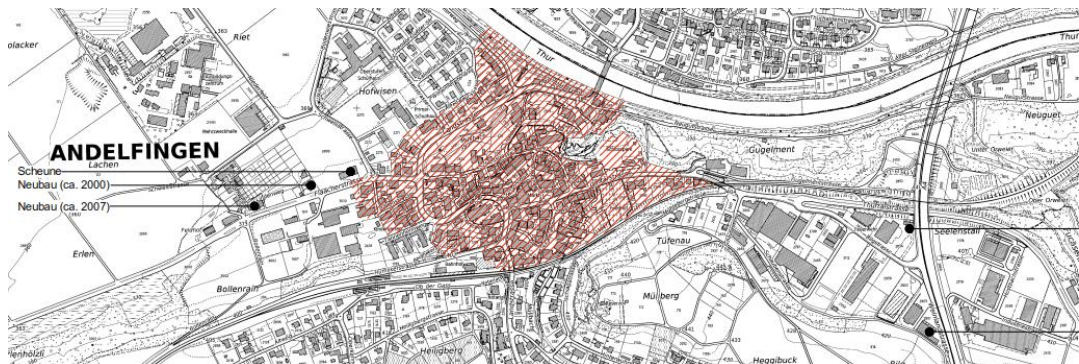
1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Für Strassenabschnitte entlang der Objekte mit IGW- und AW-Überschreitungen werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

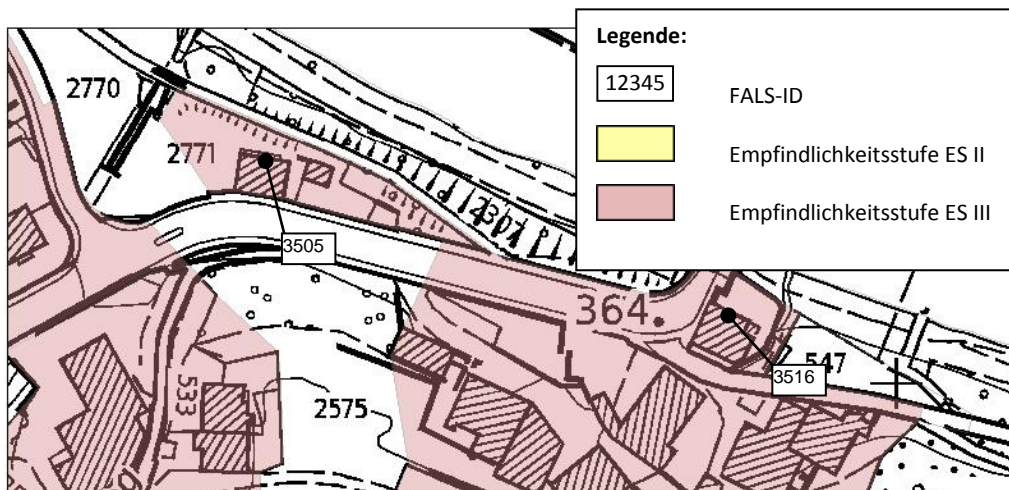
Abb 1 Planausschnitt Gemeinde Andelfingen aus der Vorstudie vom 11. Juli 2011



2. Erleichterungsantrag Landstrasse 85 und Neu- gutstrasse 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Strassenabschnitt der Landstrasse zwischen Thurweg und Neugutstrasse 1 und beinhaltet die beiden Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
3505	Landstrasse 85	W	III	66	51
3516	Neugutstrasse 1	W	III	67	51

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten

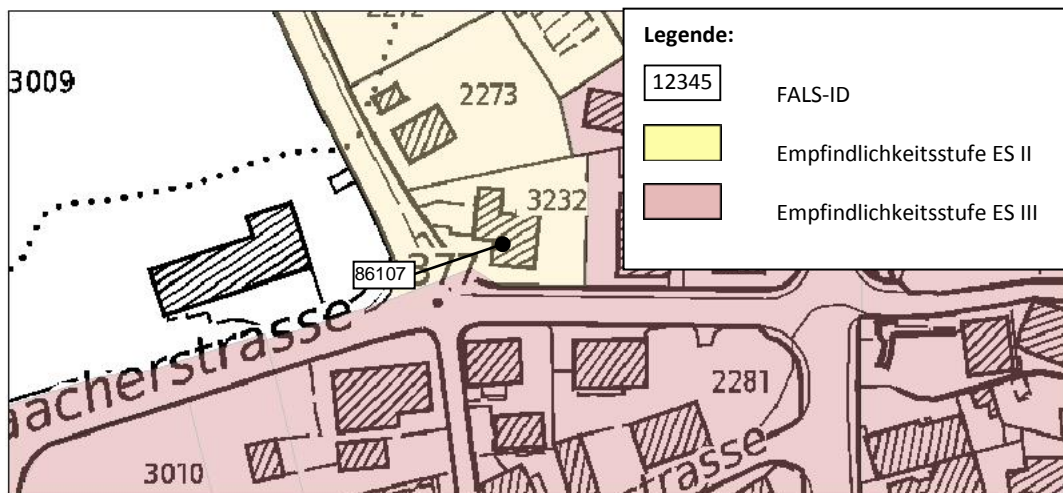
Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können wegen Platzverhältnisse nicht getroffen werden. Die Liegenschaften stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.

3. Erleichterungsantrag Flaacherstrasse 4

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Strassenabschnitt der Flaacherstrasse zwischen Landstrasse und Schwellistrasse und beinhaltet das Gebäude, welches im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreitet.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
86'107	Flacherstrasse 4	W	II	63	49

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Einfamilienhaus ist ungenügend.
- Verkehrssicherheit: Eine Lärmschutzwand würde im Bereich der Einmündung Schwellenstrasse die Sichtverhältnisse derart einschränken, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.